

Auszug aus der gemeinsamen Stellungnahme von DHM e.V. und AWMF e.V. vom 08.08.2025:

Allgemeine Kommentare zu den Änderungen in der Bundesärzteordnung (Artikel 1) und dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Artikel 4)

Die Deutsche Hochschulmedizin und die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) begrüßen grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in den Heilberufen eine zügige und transparente Anerkennungspraxis zu etablieren. Diese ist Ausdruck einer dringend erforderlichen Willkommenskultur, die wir ebenso wie die Bundesärztekammer (BÄK; vgl. Stellungnahme dort) explizit unterstützen und fordern. Die

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung (§ 2 Absatz 3a BÄO neu, § 13 ZHG)

Eine auf Antrag zu erteilende Erlaubnis zur eingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs soll im Einzelfall gewährt werden, sofern die antragstellende Person über eine ärztliche Qualifikation aus einem EU-, EWR- oder gleichgestellten Staat verfügt, die sich lediglich auf einen Teilbereich der in Deutschland vorgesehenen ärztlichen Tätigkeiten erstreckt. Dies wurde im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens von 2018 angemahnt.

Die Deutsche Hochschulmedizin schließt sich hier der ablehnenden Beurteilung der Bundesärztekammer sowie der Bundeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung an. Artikel 4f BARL verlangt einen „partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit“, aber nicht zu einem Beruf.

Die Bezeichnung Arzt oder Ärztin sowie Zahnarzt oder Zahnärztin ist nicht kongruent zu Personen, die lediglich über eine teilweise ärztliche oder zahnärztliche Qualifikation nach deutschem Recht verfügen und die dementsprechend die Berufstätigkeit nur unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats ausüben dürften. Die Bundesärzteordnung (BÄO) sowie das Zahnheilkundengesetz (ZHG) erscheinen damit nicht als geeignete Orte für diese Regelung einer nicht-ärztlichen Qualifikation.

Darüber hinaus fehlt für diesen Abschnitt des Referentenentwurfs eine Berechnung des Erfüllungsaufwands. Dieser dürfte erheblich sein:

- für Bürgerinnen und Bürger: die Herausforderung zu erkennen, welche Behandlungsqualität sie von Personen mit einer ausländischen Berufsbezeichnung erwarten können.
- Für die Wirtschaft: bei Einstellungen prüfen zu müssen, ob die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung für den Betrieb und den Standort gesetzlich erlaubt ist (Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen)
- Für die Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen: Prüfung und Dokumentation der erlaubten Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen. Wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, ist dies schon für die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung einer Approbation inkl. Individualgutachten sehr aufwändig, wobei hier nur ja/nein als Antwort herauskommen.

Es fehlt auch eine empirische Darlegung, wie und mit welchen Konsequenzen der Artikel 4f in anderen Mitgliedsstaaten umgesetzt ist und ob es bislang Anträge gab und wie vielen stattgegeben wurde bzw. mit diesen verfahren wurde. Erst nach einer diesbezüglichen Recherche kann abschließend über mögliche alternative Vorgehensweisen geurteilt werden. Der jetzige Vorschlag ist wegen des Aufwandes und der mit ihm verbundenen Nachteile für die Patientensicherheit abzulehnen (vgl. hierzu auch die ausführlichen Stellungnahmen der BÄK, Der Bundeszahnärztekammer und des Verbands der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde).

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.